

Inhalt

Themen des Monats	3
Überblick über die novellierte EU-Vergaberichtlinie	3
Die Teststellung im Vergabeverfahren	4
Wissenswertes	6
Bundesregierung beschließt Änderung der VgV – Bundesrat veröffentlicht 7. ÄndVOVgV	6
BMWi-Statistik zu Nachprüfungsverfahren 2012 veröffentlicht	6
Übersicht der Hans-Böckler-Stiftung zu Tariftreue und Mindestlohn in den Landesvergabegesetzen	7
Leitfaden zur Vergabe von Dienstleistungskonzessionen	7
Neue IW-Studie: Statistik über europaweite Ausschreibungsbekanntmachungen im EU-Amtsblatt	7
dena vergibt Preis für Energieeffizienz	8
Aufforderung zur Mitteilung von Informationen über vergebene Aufträge nach dem Pressegesetz	8
Neue HOAI seit 17. Juli 2013 in Kraft	8
Gründung des Deutschen Vergabeportals	9
Leitfaden zur Elektromobilität veröffentlicht	9
Publikationen des UBA I: Arbeitshilfe zur Durchführung EU-Ausschreibung für Stromlieferung	9
Publikationen des UBA II: Schulungsskripte zur Umweltfreundlichen Beschaffung	9
Bundeskartellamt ahndet erneut Absprachen von Schienenherstellern	9
Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes für 2011/2012 veröffentlicht	10
Berücksichtigung von Qualitätsstandards bei der Ausschreibung von Schulverpflegung	10
Recht	10
EuGH: ÖÖP zur Reinigung von Amtsgebäuden ausschreibungspflichtig	10
VK Nordbayern: Zur Vergleichbarkeit von Referenzleistungen im Rahmen der Eignungsprüfung	11
International	12
AUS DER EU	12
Neue Mitteilung zu E-Vergabe	12
Richtlinie für elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen	12
Mitteilung und Leitfaden der EU-Kommission zum Aufbau offener IKT-Systeme	12
Elektronisches Amtsblatt der EU ab 1. Juli 2013 rechtsverbindlich	13
Übersichten zu EU-Freihandelsabkommen und anderen EU-Abkommen	13
Übersichtsseite der EU-Kommission zu allem Wissenswertes im Öffentlichen Auftragswesen	13
Wettbewerbsfähigerer und effizienterer europäischer Verteidigungs- und Sicherheitssektor	13
ITALIEN: SOA-Qualifizierung - Verlängerung des 10-Jahresbonus	14
ÖSTERREICH: Liberalisierung des Marktes für Verpackungsmüll	14
UN: ABZ veröffentlicht neuen Leitfaden zu den Beschaffungen der UN	14
INTERNATIONALES: Internationales Projekt bietet Geschäftschancen im Bereich „Intelligente Straßensysteme“	15
Aus den Bundesländern	16
Bayern I: Digitale Angebote bei Ausschreibungen der Bay. Staatsbauverwaltung über 100.000 Euro	16
Bayern II: Günstiger Strom für Bayerns Gemeinden	16
Bayern III: vbw-Studie zu den Grenzen für Tariftreue-, Mindestentgelt- und Quotenregelungen	16
Brandenburg: Bedeutung des Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis gestärkt	17
Hamburg: Erstmals CO2-Bilanz als Vergabekriterium in Straßenbau-Ausschreibung einbezogen	17
Sachsen-Anhalt: Änderung des Landesvergabegesetzes wegen des diesjährigen Hochwassers	17
Schleswig-Holstein I: Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein ab 01.08.2013 in Kraft	17
Schleswig-Holstein II: GMSH prüft die Einrichtung einer zentralen Vergabeplattform / Papierverand der VOB Unterlagen wird zum 31.12. eingestellt	18
Schleswig-Holstein III: Gesetzentwurf zum „Korruptionsregister SH“ in der Anhörung	18
Schleswig-Holstein IV: Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein seit 01.08.2013 in Kraft	18
Schleswig-Holstein V: HWK und IHK nehmen Stellung zum Gesetzentwurf „Korruptionsregister SH“	19
Thüringen I: Pannen bei der Ausschreibung zum Umbau des Erfurter Steigerwald-Stadions	19
Thüringen II: Ein Drittel mehr Ausschreibungen auf der Thüringer Vergabeplattform	19

Aug./ Sept. 2013

Veranstaltungen.....	20
04. September 2013: Seminar VOL-Spezial	20
12. September 2013: Seminar Bieterstrategien im öffentlichen Auftragswesen	20
17. September 2013: Seminar Aktuelles Vergaberecht der VOB/A 2013.....	21
11. Oktober 2013: Das neue Hessische Vergabegesetz 2013: Welche Auswirkungen hat die Neuregelung auf die Vergabepraxis?.....	21
Überregionale Veranstaltungen	22
Impressum.....	25

Themen des Monats

Überblick über die novellierte EU-Vergaberichtlinie

Im sogenannten Trilog-Verfahren, also der Vorabklärung gesetzgeberischer Maßnahmen durch Rat, Parlament und Kommission, haben die Beteiligten Übereinstimmung über das gesamte Vergabepaket erzielt. Damit ist der Weg frei für die Verabschiedung der novellierten Richtlinien - klassische und Sektorenrichtlinie - sowie der neuen Konzessionsrichtlinie. Parlament und Rat bestätigten zudem einen Vorschlag von Binnenmarktkommissar Michel Barnier, die Wasserversorgung aus der Konzessionsrichtlinie auszunehmen. Der Zeitrahmen, der eine Beschlussfassung zu den Richtlinien bis spätestens Ende 2013 vorsah, kann somit eingehalten werden.

Die Umsetzungsfrist wird ca. 24 Monate betreffen, so dass der neu gewählte Deutsche Bundestag sich im nächsten Jahr gleich an die Arbeit machen kann. Der Verabschiedung des Vergabepakets steht nun nichts mehr im Wege. Von Seiten des Rats gibt es keine Bedenken mehr, allerdings ist Bedingung für seine Zustimmung die vorbehaltlose Zustimmung des Europäischen Parlaments (EP). Die Abstimmung des EP ist für November 2013 vorgesehen. Die Formelle Zustimmung kann dann auf einem der EU-Räte im November oder Dezember 2013 folgen, so dass die Richtlinie Ende dieses Jahres tatsächlich beschlossen sein können. Die kommunalen Spitzenverbände und der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) begrüßen in ihrer Pressemitteilung vom 26.06.2013 (<http://www.dstgb.de/dstgb/Home/Pressemeldungen/>) ausdrücklich das Ergebnis der Trilogverhandlungen.

Die novellierte Richtlinie lehnt sich im Wesentlichen an die Richtlinie 2004/18/EG an. Allerdings beinhaltet sie einige Änderungen. Frau Karstedt-Meierrieks vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag hat nachstehend die wichtigsten Änderungen und Neuerungen für Sie zusammengestellt:

- Die Richtlinie hebt die Unterscheidung von A- und B-Dienstleistungen auf. Es gelten jedoch besondere Regelungen für die Vergabe von sozialen und sonstigen spezifischen Aufträgen, wie z. B. ein Schwellenwert von 750.000 €, Art. 4 d.
- Die Richtlinie regelt nunmehr die Zusammenarbeit von öffentlichen Körperschaften, Art. 11, als Ausnahme vom Anwendungsbereich der Richtlinie. Hier wird Bezug genommen auf die vom EuGH entwickelten Kriterien der Wesentlichkeit und der Kontrolle. Zudem muss das Unternehmen mehr als 80 % seiner Geschäftstätigkeit für die Mitglieder ausführen. Grundsätzlich darf privates Kapital nicht beteiligt sein, hiervon sind jedoch Ausnahmen zugelassen, wenn es sich nicht um eine direkte Beteiligung handelt. Weitere Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Richtlinie gelten für das Tochter-Mutter-Verhältnis und das Verhältnis von Schwestern zueinander. Auch die EuGH-Entscheidung zur Stadtreinigung Hamburg wird umgesetzt: Zukünftig ist die horizontale Zusammenarbeit im öffentlich-öffentlichen Bereich zulässig, wenn es um die Erledigung von Aufgaben des öffentlichen Interesses geht.
- Die Wahl des Vergabeverfahrens wird um die innovative Partnerschaft erweitert, Art. 24, 29.
- Die Fristen für die Einreichung von Angeboten bzw. Bewerbungen werden auf 35 Tage, Art. 25, bzw. 30 Tage, Art. 26, verkürzt. Art. 45 sieht jedoch vor, dass die Vergabestelle die Fristen angemessen festsetzen muss.
- Bei der Umsetzung der Richtlinie können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Nicht-Regierungsvergabestellen konkrete Regelungen mit den ausgewählten Bewerbern über die Fristen treffen können, Art. 26 Abs. 4.
- Art. 35 enthält eine Regelung zu zentralen Beschaffungsstellen.
- Es besteht die Möglichkeit für Vergabestellen, sich kurzfristig zusammenzuschließen, Art. 37.
- Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Vergabestellen enthält Art. 38.
- Nunmehr ist eine Markterkundung zulässig, Art. 39.
- Die Verwendung von Siegeln regelt Art. 41, wenn sie in der Leistungsbeschreibung angegeben sind.
- Die Aufteilung in Lose war eines der Ziele der Richtliniennovellierung, um den Zugang für kleine und mittlere Unternehmen zu erleichtern. Hierzu finden sich die Einzelheiten in Art. 44.
- Die ursprüngliche Idee, die elektronische Vergabe verbindlich vorzuschreiben, ist offensichtlich aufgegeben worden. Allerdings sieht Art. 51 nun die elektronische Verfügbarkeit der Ausschreibungsdokumente vor.

Aug./ Sept. 2013

- Die Regelung zur Stillhaltefrist, die bisher in der Rechtsmittelrichtlinie vorhanden war, findet sich in Art. 53. Es ist jedoch nicht erkennbar, wie sich dieser Artikel zu Art. 2 a der Rechtsmittelrichtlinie verhält, weil dort noch weitere Einzelheiten enthalten sind (z. B. Verkürzungsmöglichkeiten bei Fax oder elektronischer Kommunikation).
- Bei den Ausschlussgründen, Art. 55, findet sich nun auch ein Hinweis auf Kinderarbeit.
- Ferner ist in Abs. 3 e die Möglichkeit eingeräumt, den Bewerber bzw. Bieter auszuschließen, wenn er bisher durch permanente Mangelhaftigkeit seiner Vertragsausführungen aufgefallen ist. Abs. 4 sieht Selbstreinigungsmöglichkeiten für Unternehmen vor, die ausgeschlossen werden müssten.
- Es soll ein einheitliches europäisches Vergabedokument, Art. 57, geben. Es soll alle Angaben zur Eignung des Bewerbers bzw. Bieters enthalten. Hier wird zu prüfen sein, inwieweit dies deckungsgleich mit der Präqualifizierung durch die IHKs und Auftragsberatungsstellen ist.
- Zuschlagskriterium, Art. 66, ist grundsätzlich nur noch auf das wirtschaftlichste Angebot. Nach Abs. 3 können jedoch Aspekte des Produktionsprozesses oder der Lieferkette berücksichtigt werden.
- Lebenszykluskosten, sind in Art. 67 näher definiert.
- Die Vergabestelle kann Bedingungen für die Ausführung des Auftrags formulieren, Art. 70
- Nach Art. 71 Abs. 3 kann die Möglichkeit vorgesehen werden, dass der Nachunternehmer direkt von der Vergabestelle bezahlt wird.
- Wie vorzugehen ist, wenn während der Vertragslaufzeit – wesentliche – Änderungen eintreten, regelt Art. 72. Art. 73 betrifft den Fall der vorzeitigen Beendigung eines Vertrags.
- Art. 74 ff. enthält Einzelheiten zu der Vergabe sozialer und anderen spezifischer Dienstleistungen.
- Kontroll- und Informationspflichten für die Mitgliedstaaten sehen Art. 83 ff. vor. Art 83 Abs. 5 regelt, dass die Mitgliedstaaten Informationen und Beratungen zum Vergaberecht vorsehen sollen, um insbesondere KMU an das öffentliche Auftragswesen heranzuführen.

Die Teststellung im Vergabeverfahren

Bei komplexen Beschaffungsvorgängen fällt es Öffentlichen Auftraggebern aufgrund der Spezialität und Vielfalt der am Markt angebotenen Produkte und Dienstleistungen oftmals schwer, sich allein aufgrund der eingereichten Unterlagen ein umfassendes Bild von der seitens der Bieter angebotenen Leistung zu machen. Es stellt sich die Frage, welche Möglichkeiten für Auftraggeber bestehen, die angebotenen Produkte oder Dienstleistungen hinsichtlich der versprochenen Eigenschaften vorab zu testen bzw. sich präsentieren zu lassen bzw. die Qualität der Leistung wertend zu berücksichtigen. Der nachfolgende Beitrag zeigt auf, wie sogenannte „Teststellungen“ vergaberechtskonform in einen Beschaffungsprozess integriert werden können.

Die Möglichkeiten der Teststellung im Vergabeprozess

Teststellungen sollen zu der Überprüfung dienen, ob die Leistung mit der Leistungsbeschreibung vereinbar ist oder ob ein Nebenangebot gleichwertig ist (vgl. auch VOL/A-Kommentar, Müller-Wrede/Gnittke/Hattig, § 18 EG Rn. 35). Zu unterscheiden ist grundsätzlich zwischen einer verifizierenden und einer wertenden Teststellung.

Bei der *verifizierenden Teststellung* handelt es sich um eine Präsentation zur Überprüfung der schriftlichen Angaben im Angebot. Diese Form der Aufklärung des Angebotsinhaltes ist im Rahmen von § 15 VOL/A bzw. § 18 EG VOL/A grundsätzlich zulässig, wobei der Auftraggeber auf diese Möglichkeit – sollte er später davon Gebrauch machen wollen – bereits vorab in der Vergabebekanntmachung hinweisen sollte. Kommt der Auftraggeber im Rahmen der Teststellung zu dem Ergebnis, dass das Produkt bzw. die Dienstleistung nicht die Mindestanforderungen des Leistungsverzeichnisses erfüllt, kann das Angebot bereits aus formalen Gründen ausgeschlossen werden. Bei der *wertenden Teststellung* wird das Ergebnis der Präsentation Bestandteil der Wertungsentscheidung. Diese Art der Teststellung bietet sich insbesondere an, wenn das wirtschaftlichste Angebot etwa über die Kriterien „Anwenderfreundlichkeit“ oder „Qualität der Leistungserbringung“ am ehesten aus einer praktischen Vorführung heraus ermittelt werden kann.

Aug./ Sept. 2013

Wird eine Teststellung vergaberechtskonform durchgeführt, ist sie ein gutes Instrument, um bei technisch anspruchsvollen oder innovativen Beschaffungsvorhaben verbleibende Unklarheiten aufzuklären, die Einkaufsentscheidung des Auftraggebers zu erleichtern und insbesondere sein Beschaffungsziel in optimaler Weise zu erreichen.

Praxistipps für Vergabestellen:

- Die Teststellung ist für den Bieter stets mit zusätzlichen Kosten und Aufwand verbunden. Daher sollte sich der Auftraggeber überlegen, ob eine Teststellung erforderlich ist und wie er diese gestaltet.
- Eine mögliche verifizierende Teststellung sollte vorab bekannt gemacht werden. Dabei sollte der Auftraggeber konkretisieren, auf welche Aspekte sich die Teststellung bezieht.
- Handelt es sich um eine wertende Teststellung, muss diese als Zuschlagskriterium spätestens in den Vergabeunterlagen aufgeführt sein. Die nachträgliche Berücksichtigung einer Teststellung bei der Wertung der Angebote ohne vorherige Bekanntgabe ist unzulässig.
- Um den Aufwand auf Bieterseite gering zu halten sollte bei einer wertenden Teststellung eine Bemusterung/Präsentation nur unter denjenigen Bietern durchgeführt werden, die aufgrund der sonstigen Bewertung in der engeren Wahl stehen. Hat die Teststellung allerdings ein so großes Gewicht, dass sich hierdurch die Wertungsreihenfolge gravierend ändern könnte, müssen alle Bieter mit einbezogen werden.
- Die Gründe sowie der Ablauf einer Teststellung sind im Vergabevermerk ausreichend zu dokumentieren.

Praxistipps für Unternehmen:

- Unternehmen haben keinen Anspruch darauf, dem Auftraggeber ihr Produkt oder ihre Dienstleistung live zu präsentieren. Vielmehr steht es im Ermessen des Auftraggebers, ob und wie er die Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen überprüft bzw. welche Wertungskriterien er ansetzt. Ist die Teststellung Teil der Wertung, muss der Auftraggeber diese allerdings auch durchführen.
- Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, den Unternehmen die im Rahmen einer Teststellung entstehenden Kosten zu erstatten. Eine Teststellung darf er jedoch nur verlangen, wenn dies für die Bieter zumutbar und verhältnismäßig ist.
- Zu einer Teststellung muss sich das Unternehmen nur bereit erklären, sofern der Auftraggeber in der Ausschreibungsbekanntmachung vorab darauf hingewiesen bzw. die Teststellung ausdrücklich als Wertungskriterium bei den Zuschlagskriterien aufgeführt hat.
- Die Teststellung darf vom Auftraggeber nicht missbräuchlich dazu verwendet werden, einem Bieter einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen. Im Rahmen der Teststellung müssen alle Bieter gleich behandelt werden; dies gilt auch für die Behebung von während der Teststellung auftretenden Fehlern bzw. Mängeln.

Aug./ Sept. 2013



Wissenswertes

Bundesregierung beschließt Änderung der VgV – Bundesrat veröffentlicht 7. ÄndVOVgV

Die Fraktion von CDU/CSU und der FDP hatten im Deutschen Bundestag einen Antrag eingebracht, um „mehr Berücksichtigung von Qualität bei der Vergabe von Dienstleistungen“ zu erreichen (BT-Drs. 17/10113). Hintergrund war die Sorge, dass insbesondere bei der Erbringung sozialer Dienstleistungen die Qualität der Ergebnisse, also z. B. die Unterbringung im ersten Arbeitsmarkt oder in Ausbildungsplätzen, bei der Vergabe nicht berücksichtigt werden kann. Die Qualifikation der Mitarbeiter ist grundsätzlich ein Eignungskriterium, weil unternehmensbezogen, und kann nicht noch einmal als Zuschlagskriterium berücksichtigt werden („kein Mehr an Eignung“), wie der BGH und auch OLGs in ständiger Rechtsprechung entschieden haben. In letzter Zeit hat jedoch die Rechtsprechung zumindest bei der bieterseitigen Vorlage von Konzepten z. B. zur Schulung oder zum Personaleinsatz diese durchaus als Zuschlagskriterium akzeptiert. In der gegenwärtigen Diskussion zur Novellierung der Vergaberichtlinien auf europäischer Ebene ist die Frage, ob auch zukünftig zwischen Eignungs- und Zuschlagskriterien streng getrennt werden soll, umstritten. Viele öffentliche Auftraggeber weisen darauf hin, dass zumindest bei sehr personalbezogenen Dienstleistungen eine Berücksichtigung der Qualität der für die Ausführung des Auftrags vorgesehenen Mitarbeiter und auch eine Bewertung des Ergebnisses vorangegangener Aufträge notwendig ist.

Das Bundeskabinett hat am 31.07.2013 die „Siebte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung (7. ÄndVOVgV)“ beschlossen. Damit können künftig bei bestimmten Vergaben im Dienstleistungssektor - insbesondere bei der Vergabe von Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie von Arbeitsmarktdienstleistungen – personenbezogene Kriterien wie die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Erbringung der Dienstleistung eingesetzten Personals herangezogen und stärker berücksichtigt werden. Nach dem deutschen Vergaberecht ist es derzeit nicht möglich, bei der Angebotswertung zur Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots bieterbezogene Qualitätskriterien zu berücksichtigen. Diese Kriterien werden bisher bei der Eignungsprüfung abgefragt. Hierdurch bleiben Qualitätsunterschiede, die sich etwa aus der Qualifikation und Erfahrung des beauftragten Personals ergeben, bei der Entscheidung über den Zuschlag bislang weitreichend unberücksichtigt. Die Bundesregierung folgt mit der 7. ÄndVOVgV auch einer Anregung des Deutschen Bundestages. Die 7. ÄndVOVgV bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Sie wurde zwischenzeitlich auf der Internetseite des Bundesrats veröffentlicht und soll noch vor Ablauf dieser Legislaturperiode in Kraft treten. Unter http://www.bundesrat.de/cln_341/nn_8694/SharedDocs/Drucksachen/2013/0601-700/610-13.templateId=raw.property=publicationFile.pdf/610-13.pdf finden Sie den Text der 7. ÄndVOVgV.

BMWi-Statistik zu Nachprüfungsverfahren 2012 veröffentlicht

Auf Verlangen der EU-Kommission sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, Angaben zu Nachprüfungsverfahren mitzuteilen. Die Vergabekammern und die Oberlandesgerichte informieren gemäß § 129a GWB das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) bis zum 31. Januar eines jeden Jahres über die Anzahl der Nachprüfungsverfahren des Vorjahres und deren Ergebnisse. Das BMWi hat nun zwei Statistiken veröffentlicht zu den im Jahr 2012 vor den Vergabekammern und den Oberlandesgerichten durchgeführten Nachprüfungsverfahren. Die Statistiken für 2012 der Vergabekammern finden Sie unter <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/G/gesamtuebersicht-aller-oberlandesgerichte-2012,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

Aug./ Sept. 2013

Übersicht der Hans-Böckler-Stiftung zu Tariftreue und Mindestlohn in den Landesvergabegesetzen

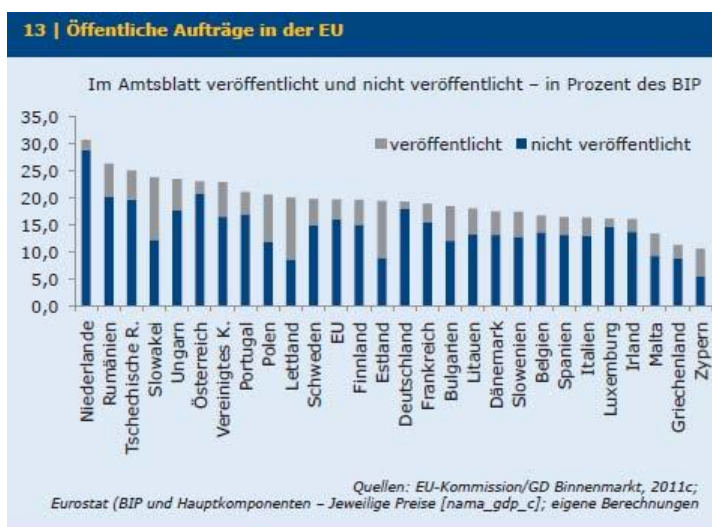
Die Hans-Böckler-Stiftung bietet auf ihrer Internetseite unter http://www.boeckler.de/wsi-tarifarchiv_41545.htm eine interaktive Deutschlandkarte an, welche einen schnellen Überblick über den aktuellen Stand der Tariftreuegesetze in den Bundesländern bietet. Darüber hinaus werden in einer aktuellen WSI-Synopse zu den Tariftreuegesetzen in Deutschland (Stand: Juli 2013) auch die Landesspezifischen Vergabegesetze mit Tariftreue- und Mindestlohnregelungen vorgestellt. Die vom Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI) in der Hans-Böckler-Stiftung erstellte Synopse steht zum Download bereit unter http://www.boeckler.de/pdf/wsi_ta_tariftreue_uebersicht.pdf.

Leitfaden zur Vergabe von Dienstleistungskonzessionen

Die Rechtsanwaltskanzlei Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner hat im Internet einen Leitfaden zur Vergabe von Dienstleistungskonzessionen veröffentlicht. Der Leitfaden von September 2012 erläutert die Voraussetzungen für das Vorliegen von Dienstleistungskonzessionen, deren vergabe- und haushaltsrechtliche Bewertung sowie etwaige Rechtsschutzmöglichkeiten der Bieter. Außerdem enthält der Leitfaden einen Ausblick auf die neue Konzessionsrichtlinie der EU-Kommission. Den Leitfaden finden Sie unter http://www.pppnrw.de/oeffentlichkeitsarbeit/veroeffentlichungen/12_09_10_privatisierung_durch_dienstleistungskonzessionen.pdf.

Neue IW-Studie: Statistik über europaweite Ausschreibungsbekanntmachungen im EU-Amtsblatt

In der Studie „europas Binnenmarkt – Wirtschaftsraum mit Potenzial“, welche das Institut der Deutschen Wirtschaft Köln (IW) im Auftrag der Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS) am 10.07.2013 veröffentlicht hat, wird auf Seite 24 auch auf das Öffentliche Beschaffungswesen eingegangen. In der Studie wird kritisch hervorgehoben, dass im Jahr 2010 das Gesamtvolumen der Ausgaben für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge zwar rund 2.400 Milliarden Euro betrug (dies entspricht einem Anteil von knapp 20 Prozent des BIP), davon jedoch nur knapp 450 Milliarden bzw. 3,6 Prozent des BIP im Amtsblatt der EU ausgeschrieben wurden. Im Durchschnitt der EU-27-Länder waren mithin über 80 Prozent der öffentlichen Beschaffungen nicht europaweit ausgeschrieben. Das öffentliche Auftragswesen biete auch insofern noch reichlich Potenzial für eine Verbesserung des europäischen Binnenmarktes.



[Quelle: „europas Binnenmarkt – Wirtschaftsraum mit Potenzial“, IW/KAS, <http://www.kas.de/wf/de/33.34913/>]

Aug./ Sept. 2013

dena vergibt Preis für Energieeffizienz

Bis zum 14. August 2013 können öffentliche Einrichtungen am Energieeffizienz-Wettbewerb "Gute Beispiele 2013" der Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) teilnehmen. Gesucht sind erfolgreiche Energieeffizienzprojekte, beispielsweise von Bundes- und Landesbehörden, Universitäten, Landratsämtern, Rathäusern, Schulen, Unternehmen der öffentlichen Hand sowie aus dem Bereich der kommunalen Straßenbeleuchtung. Um sich zu qualifizieren, müssen die Beiträge den Anforderungen des Labels „Good Practice Energieeffizienz“ der dena entsprechen, deutliche Endenergieeinsparungen erreicht haben sowie bereits evaluiert sein. Der Wettbewerb ist mit einem Preisgeld i. H. v. insgesamt 25.000 Euro dotiert. Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.energieeffizienz-online.info/fokus-oeffentliche-hand/wettbewerb-energieeffizienz.html>.

Aufforderung zur Mitteilung von Informationen über vergebene Aufträge nach dem Pressegesetz

Die Firma Inlocon AG, Betreiber der Onlineportale Bauportal-Deutschland.de, Bahnmarkt.eu, Strassenbauportal.de, ee-portal.eu und beschaffungsmarkt-fahrzeuge.de, fordert in letzter Zeit Öffentliche Auftraggeber u. a. per E-Mail auf, nach einem abgeschlossenen nationalen Ausschreibungsverfahren Daten zu dem vergebenen Auftrag mitzuteilen. Abgefragt werden der Name und die Adresse des Auftragnehmers, der Auftragswert in Euro und die Anzahl der Bieter. Inlocon beruft sich darauf, dass die Mitteilung dieser Daten der Erhöhung der Transparenz des öffentlichen Beschaffungs- und Vergabewesens und daher dem öffentlichen Interesse diene. Die Auftraggeber werden aufgefordert, über einen bestimmten Link die abgefragten Daten einzugeben und dort zu speichern, bzw. alternativ Inlocon die Daten als E-Mail-Antwort zu übermitteln. Als Rechtsgrundlage verweist Inlocon auf § 4 des Landespressegesetzes, wonach Behörden sowie natürliche und juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben, insbesondere solche der Daseinsvorsorge wahrnehmen, oder öffentliche Dienstleistungen erbringen den Vertretern der Presse zur Auskunft verpflichtet sind. Als verantwortlicher Redakteur legitimiert sich der Absender mit der Nummer eines Presseausweises. Einwände, die Vergabeordnungen der VOB bzw. der VOL/VOF würden die Veröffentlichung des Auftragnehmers nicht zulassen, seien laut Inlocon unbegründet, da dieses Auskunftsbegehren nach der Bindefrist erfolge und somit das Vergabeverfahren gemäß VOB/VOL/VOF abgeschlossen sei. Der Informationsanspruch des Presserechts verpflichte grundsätzlich zur Nennung des Auftragnehmers der ausgeschriebenen Leistung.

Die Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH hat aus diesem Anlass die Kanzlei Menold Bezler um rechtliche Prüfung gebeten, ob das Auskunftsbegehren der Inlocon AG berechtigt ist. Nach Rechtsauffassung der Kanzlei Menold Bezler findet der geltend gemachte Auskunftsanspruch weder in den Landespressegesetzen noch in vergaberechtlichen Bestimmungen eine Grundlage. Öffentliche Auftraggeber seien zur Bekanntmachung über vergebene Aufträge nur verpflichtet, sofern dies vergaberechtliche Vorschriften vorschreiben. Unter http://www.vergabe24.de/fileadmin/dateien/Dokumente/Aktuelles/Stellungnahme_Menold_Bezler_Inlocon_AG.pdf finden Sie die Stellungnahme der Kanzlei Menold Bezler.

Neue HOAI seit 17. Juli 2013 in Kraft

Am 16.07.2013 ist die neue HOAI im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden. Sie ist am 17.07.2013 in Kraft getreten. Zu den wesentlichen Änderungen zählen u. a., dass Architekten neue Grundleistungen erfüllen müssen, neue Regeln zur Abnahme der Leistung und der nachfolgenden Honorarabrechnung gelten, Planungsleistungen im Bestand und die dazugehörige Abrechnung ebenso neu gestaltet werden wie die Abrechnungen für Planungsänderungen oder Verzögerungen in der Bauzeit. Zur Textfassung der neuen HOAI gelangen Sie unter [http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl#_Bundesanzeiger_BGBl_%2F%2F*\[%40attr_id%3D%27bgb1113s2276.pdf%27\]_1374233549828](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl#_Bundesanzeiger_BGBl_%2F%2F*[%40attr_id%3D%27bgb1113s2276.pdf%27]_1374233549828).

Aug./ Sept. 2013

Gründung des Deutschen Vergabeportals

Der Bundesanzeigerverlag und die Fa. cosinex als Vergabeplattformbetreiber haben ein joint venture gegründet, um eine neue Vergabeplattform anzubieten. Sie bietet umfassenden Service für Vergabestellen und an öffentlichen Aufträgen interessierte Unternehmen, wobei z. B. die Recherchemöglichkeiten für Unternehmen kostenlos sind. Das Deutsche Vergabeportal wird zudem eine Verknüpfung mit der von den Auftragsberatungsstellen und den Industrie- und Handelskammern betriebenen Datenbank von präqualifizierten Unternehmen im Liefer- und Dienstleistungsbereich einrichten. Nach der Fa. subreport ist es damit der zweite Vergabeplattformbetreiber, der pq-vol einbindet. Zum Deutschen Vergabeportal gelangen Sie unter www.dtv.de. Die Präqualifizierungsdatenbank PQ-VOL finden Sie unter www.pq-vol.de.

Leitfaden zur Elektromobilität veröffentlicht

Die Allianz für nachhaltige Beschaffung beim Beschaffungssamt des BMI hat einen Leitfaden zur Elektromobilität herausgegeben, der als Hilfestellung bei der Beschaffung von Elektrofahrzeugen und der dazugehörigen Ladeinfrastruktur dienen soll. Er wendet sich an diejenigen Personen, die in Bundes- oder Landesbehörden oder auf der

kommunalen Ebene für die Beschaffung zuständig sind. Der Leitfaden soll aus der Nutzerperspektive besondere Herausforderungen und Zusammenhänge aufzeigen, die in diesem Kontext beachtet werden sollten. Da sich die Marktentwicklung und die unterschiedlichen Geschäftsmodelle derzeit schnell fortentwickeln und sich die rechtlichen Rahmenbedingungen der Beschaffung auf den verschiedenen Ebenen unterscheiden, kann dieser Leitfaden keine allgemeingültigen Lösungen bieten; stattdessen soll er für die besonderen Problemstellungen rund um die Beschaffung von Elektrofahrzeugen und Ladeinfrastruktur sensibilisieren. Den Leitfaden der Allianz für nachhaltige Beschaffung finden Sie unter

http://www.nachhaltige-beschaffung.info/SharedDocs/DokumenteNB/Leitfaden_Elektromobilitaet.html?nn=3705420.

Publikationen des UBA I: Arbeitshilfe zur Durchführung EU-Ausschreibung für Stromlieferung

Das Umweltbundesamt (UBA) hat außerdem eine „Arbeitshilfe zur Durchführung einer europaweiten Ausschreibung der Stromlieferung“ veröffentlicht. Diese wird ergänzt durch die Broschüre „Beschaffung von Ökostrom“, welche Sie ebenfalls auf der Internetseite des UBA finden, und zwar unter <http://www.umweltbundesamt.de/uba-info-medien/4463.html>.

Publikationen des UBA II: Schulungsskripte zur Umweltfreundlichen Beschaffung

Das Umweltbundesamt (UBA) hat sechs Schulungsskripte zur Umweltfreundlichen Beschaffung veröffentlicht. Themen, die behandelt werden, sind: Skript 1: Grundlagen der umweltfreundlichen Beschaffung, Skript 2: Rechtliche Grundlagen, Skript 3: Umweltzeichen, Skript 4: Strategische Marktbeobachtung, Skript 5: Berechnung von Lebenszykluskosten und Skript 6: Hemmnisanalyse für eine umweltfreundliche Beschaffung. Die Skripte stehen auf der Internetseite des UBA unter <http://www.umweltbundesamt.de/uba-info-medien/4552.html> zum Download bereit.

Bundeskartellamt ahndet erneut Absprachen von Schienenherstellern

Das Bundeskartellamt hat am 23.07.2013 weitere Bußgelder gegen acht Schienenhersteller in Höhe von insgesamt 97,64 Mio. Euro verhängt. Vor kurzem hatte das Bundeskartellamt im Schienekartell-Verfahren bereits den Tatkomplex Absprachen zu Lasten der Deutschen Bahn zum Abschluss gebracht. Mit den im zweiten Teil des Schienenverfahrens verhängten Bußgeldern würden die Preis- und Kundenschutzabsprachen zu Lasten von Nahverkehrsunternehmen, Privat-, Regional- und Industriebahnen sowie Bauunternehmen geahndet, so der Prä-

Aug./ Sept. 2013

sident des Bundeskartellamtes Andreas Mundt. Die Absprachen zielten darauf ab, Ausschreibungen bzw. Projekte unter den Kartellbeteiligten aufzuteilen. Das Kartell umfasste die Produktbereiche Schienen, Weichen und Schwellen im Zeitraum 2001-2011. Das Schienenkartell-Verfahren war ursprünglich durch einen Kronzeugenantrag des Unternehmens voestalpine im Jahre 2011 ausgelöst worden. Die Summe der bis heute im Schienenkartell verhängten Bußgelder beträgt insgesamt 232,14 Mio. Euro. Die nunmehr verhängten Geldbußen sind noch nicht rechtskräftig. Die Pressemitteilung des Bundeskartellamtes vom 23.07.2013 finden Sie unter http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/aktuelles/presse/2013_07_23.php.

Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes für 2011/2012 veröffentlicht

Das Bundeskartellamt hat seinen Tätigkeitsbericht zu den Jahren 2011/2012 vorgelegt. Danach ist die Anzahl der Nachprüfungsverfahren weiter rückläufig. Während in 2011 179 Anträge bei den drei Vergabekammern des Bundes eingingen, waren es 2012 142. Hauptgegenstand der Verfahren waren Vergaben nach der VOL und dort insbesondere Vergaben der gesetzlichen Krankenkassen und der Bundesagentur für Arbeit. Der Trend einer rückläufigen Inanspruchnahme des Nachprüfungsverfahrens setzt sich auch in 2013 fort. Er betrifft nicht nur die Vergabekammern des Bundes sondern auch die der Länder. Die Erfolgsaussichten von Nachprüfungsverfahren sind nach wie vor nicht hoch: In 2012 wurden allein 47 % aller Anträge von den Antragstellern zurückgenommen. Den Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes für 2011/2012 finden Sie im Internet unter http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/download/pdf/Taetigkeitsbericht/Bundeskartellamt_-_Taetigkeitsbericht_2011-2012.pdf.

Berücksichtigung von Qualitätsstandards bei der Ausschreibung von Schulverpflegung

Wie können Qualitätsanforderungen bei der Ausschreibung von Schulverpflegung angemessen berücksichtigt werden? Mit dieser Frage befasst sich ein lesenswerter Aufsatz von Anna Burmeister und Dr. Henning Holz von der Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in der aktuellen Publicus Newsletter-Ausgabe 2013.8 (http://www.publicus-boorberg.de/sixcms/media.php/1184/2013-08_PUBLICUS.pdf). Die Verfasser zeigen zunächst die Unterschiede zwischen den möglichen Auftragsarten bei der Schulverpflegung – nämlich Dienstleistungsauftrag oder Dienstleistungskonzession – auf. Im Folgenden behandeln sie dann insbesondere die Thematik, ob und inwieweit Kriterien wie die Erfüllung der DGE-Qualitätsstandards, die Bevorzugung regionaler Versorger bzw. Produkte sowie das Vorlegen von Versorgungskonzepten bei der Wertung der Angebote berücksichtigt werden dürfen. Abschließend wird auf die Frage eingegangen, ob die Festlegung eines Mindestpreises für das Schulessen statthaft ist.

[nach oben](#)

Recht

EuGH: ÖÖP zur Reinigung von Amtsgebäuden ausschreibungspflichtig

Ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 13. Juni 2013 (Az.: C-386/11) beschäftigt sich erneut mit der Ausschreibungspflicht öffentlich-öffentlicher Partnerschaften (ÖÖP). Seit der Entscheidung des EuGH zu der Frage, wann öffentliche Gebietskörperschaften Dienstleistungen untereinander beauftragen können, ohne dass es eines Vergabeverfahrens bedarf (EuGH, Urteil von 9.6.2009, Rechtssache C-480/06, Stadtreinigung Hamburg, schienen alle Möglichkeiten einer öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit offen zu stehen. Nach dem Urteil vom 13.06.2013, Rechtssache C-386/11 sieht das etwas anders aus. Das OLG Düsseldorf hatte dem EuGH die Frage vorgelegt, ob auch eine delegierende Aufgabenübertragung vom Kreis Düren auf die Stadt Düren zur Reinigung der dort gelegenen kreiszugehörigen Gebäude als interkommunale Zusammenarbeit eine Ausnahme zu einem öffentlichen Auftrag sein. Eine Inhouse-Vergabe schied mangels Vorliegen des Kontroll- und Wesentlichkeitskrite

Aug./ Sept. 2013

rium aus. Der EuGH verneinte aber auch die Ausnahme einer interkommunalen Zusammenarbeit, weil keine gemeinsame Gemeinwohlaufgabe wahrgenommen würde. Somit bleibt wohl dem Kreis Düren nichts anderes übrig, als den Auftrag neu auszuschreiben. Mit dieser Klarstellung erhält das Urteil zur Stadtreinigung Hamburg eine notwendige Eingrenzung, die die Euphorie der Kommunen über die scheinbar unbegrenzten Möglichkeiten einer Kooperation etwas dämpfen wird. Weiterhin bleibt die Frage ungeklärt, ob der EuGH jegliche Möglichkeiten einer interkommunalen Kooperation vom Vergaberecht ausnimmt, oder ob doch zwischen mandatierenden und delegierenden Aufgabenübertragungen unterschieden werden muss. Das Urteil finden Sie unter <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=138387&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=146112>.

VK Nordbayern: Zur Vergleichbarkeit von Referenzleistungen im Rahmen der Eignungsprüfung

Die Vergabekammer Nordbayern hat sich bei der Nachprüfung eines Ausschreibungsverfahrens von Abbrucharbeiten mit der Frage befasst, welche Voraussetzungen bei der Prüfung der Vergleichbarkeit von Leistungen bei Referenzen gelten. Der betroffene Bieter hatte als Referenzen mehrere Abbruchleistungen angegeben, die nach Auffassung des Auftraggebers jedoch mit den Abbruchleistungen an dem in Rede stehenden Bauwerk nicht vergleichbar seien. Der Bieter verfüge nicht über genügend geeignete Mitarbeiter und besitze nicht die erforderlichen Gerätschaften wie Turmdrehkran und Gerüst. Es sei daher fraglich, ob rechtzeitig die erforderlichen Arbeitskräfte rekrutiert und die Gerätschaften angemietet werden können. Die Leitungsfähigkeit sei insofern nicht ausreichend nachgewiesen, so dass das Angebot nicht berücksichtigt werden könne.

In ihrer Entscheidung nimmt die Vergabekammer Bezug auf die in der Bekanntmachung aufgeführten Art und Umfang der ausgeschriebenen Leistung, u. a. ein Hochhaus mit 13 Geschossen und zu schützende Nachbargebäude. Ein Spezialkran sei für die Abbrucharbeiten zwingend erforderlich. Dies zeige einem objektiven Betrachter, dass die Leistung von nicht einfacher, wenn nicht sogar von schwieriger Art ist. Es sei deshalb zulässig, wenn der Auftraggeber zum Nachweis der Eignung 3 Referenzen über den Abbruch von vergleichbaren Gebäuden verlangt. Die Referenzen des betroffenen Bieters seien sowohl hinsichtlich des Auftragswertes als auch der Art der abgerissenen Gebäude (mehrheitlich keine mehrgeschossigen Gebäude) zu Recht als nicht vergleichbar mit der zu vergebenden Leistung eingestuft worden. Fazit der Vergabekammer: Nach § 16 EG Abs. 2 Nr. 1 VOB/A ist die Eignung der Bieter zu prüfen. Ob die Eignung für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistung in ausreichendem Maße vorhanden ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Die Eignungsprüfung endet nicht mit einem "richtigen" oder "falschen" Ergebnis, sondern mit einer Prognose. Dem Auftraggeber steht deshalb ein angemessener Beurteilungsspielraum zu, der nur in Grenzen überprüft werden kann. Ein Eingreifen ist unter anderem nur dann geboten, wenn die Vergabestelle ihre eigenen Vorgaben für die Eignungsprüfung missachtet hat oder die Entscheidung auf sachfremden Erwägungen oder Mutmaßungen beruht oder die Tatsachengrundlage für eine sachgerechte Entscheidung zu dürftig ist.

Den Beschluss der VK Nordbayern vom 21.03.2013 (Az.: 21.VK-3194-08/13) finden Sie unter http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt2/Vergabe/08_13_a2.pdf.

Praxistipp:

Um derartige Nachprüfungsverfahren zu verhindern, ist Auftraggebern zu empfehlen, bereits in der Bekanntmachung die Kriterien anzugeben, die aus ihrer Sicht für eine Vergleichbarkeit der Leistungen eine Rolle spielen. Bieter können dann vorab erkennen, worauf es dem Auftraggeber ankommt und besser beurteilen, ob sie von diesem als für die ausgeschriebene Leistung geeignet eingestuft werden.



International

AUS DER EU

Neue Mitteilung zu E-Vergabe

Im vergangenen Jahr hatte die EU-Kommission eine Mitteilung zur Strategie für die E-Vergabe veröffentlicht. Wesentlicher Inhalt war die Initiative, bis 2016 elektronische Vergabeverfahren in den Mitgliedsstaaten obligatorisch zu machen. Auf einer Konferenz dazu war aus verschiedenen Mitgliedsstaaten und Regionen dargestellt worden, welche finanziellen und bürokratischen Entlastungen dies sowohl für die öffentlichen Auftraggeber als auch für die Unternehmen bedeutet. Die nun vorgelegte Mitteilung zu einem durchgängigen elektronischen Vergabeverfahren knüpft an den Entwurf der EU-Kommission zu einer Richtlinie zur elektronischen Rechnungsstellen im öffentlichen Auftragswesen an. Die Mitteilung umfasst jedoch die gesamten Prozesse des Vergabeverfahrens einschließlich der elektronischen Archivierung. Um durch die Digitalisierung der Verfahren den grenzüberschreitenden Verkehr nicht zu unterbinden, bedarf es der Standardisierung der Prozesse. Hier erhält CEN (Europäisches Komitee für Normung) den Auftrag, diese Standards zu erarbeiten. Dabei soll auf die Erfahrung des Projekts PEPPOL (Pan-European Public Procurement Online) zurückgegriffen werden. Diese Mitteilung bettet sich ein in die Digitale Agenda der EU und den E-Government-Plan für 2011-2015. Dennoch gibt es Hinweise, dass die durchgängige elektronische Vergabe erst für 2018 verpflichtend vorgeschrieben werden soll. Die Mitteilung der EU-Kommission hierzu in englischer Sprache finden Sie unter

[http://europa.eu/rapid/press-release MEMO-13-614_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-13-614_de.htm).

Richtlinie für elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen

Die EU-Kommission hat am 26.06.2013 einen Vorschlag für eine Richtlinie über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen vorgelegt, der die Diskussion der vergangenen Monate abschließt. Ein Vorschlag in diesem Bereich würde die laufende Modernisierung des rechtlichen Rahmens für das öffentliche Auftragswesen, eine Leitaktion im Rahmen der „Binnenmarktakte I“, ergänzen, insbesondere im Hinblick auf die vollständige Umstellung auf die elektronische Vergabe öffentlicher Aufträge (e-Vergabe), so die Kommission. Die Kommission betrachtet die Maßnahmen zur Förderung der Anwendung der elektronischen Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen als vorrangiges Anliegen. Dies spiegelt sich auch darin wider, dass eine Initiative zur elektronischen Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen als Leitaktion in die Binnenmarktakte II“ aufgenommen wurde. Notwendig für eine Anwendung elektronischer Rechnungen ist ein einheitlicher Standard, den das CEN (Europäisches Komitee für Normung) erarbeiten soll. Die Mitgliedsstaaten erhalten eine lange Umsetzungsfrist von 48 Monaten. Unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2013:0449:FIN:DE:PDF> finden sie die Details zu dem Vorschlag.

Mitteilung und Leitfaden der EU-Kommission zum Aufbau offener IKT-Systeme

Viele Organisationen sind an ihre IKT-Systeme „gekettet“, weil nur deren Anbieter im Einzelnen genau wissen, wie das System funktioniert, so dass bei der Anschaffung neuer Komponenten oder Lizenzen auch nur dieser Anbieter überhaupt in Frage kommt. Dieser Mangel an Wettbewerb führt zu höheren Preisen, und allein im öffentlichen Sektor gehen so unnötigerweise jedes Jahr etwa 1,1 Milliarden EUR verloren. Aus diesem Grund hat die EU-Kommission im Jahr 2011 eine Konsultation zur Beschaffung von Standard-IKT-Systemen durchgeführt. Aufgrund der daraus gewonnenen Erkenntnisse hat die EU-Kommission am 25.06.2013 eine Mitteilung zur „Verringerung der Anbieterbindung: Aufbau offener IKT-Systeme durch bessere Verwendung von Standards bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ veröffentlicht. Die Mitteilung steht unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2013:0455:FIN:DE:PDF> zum Download bereit. Ergänzt wird die Mitteilung durch einen Leitfaden zur Beschaffung von Standard-IKT, der auf 42 Seiten den Beschaffern von IKT-

Aug./ Sept. 2013

Leistungen Tipps für die Beschaffungspraxis gibt. Ein Leitfaden in deutscher Sprache ist bislang nicht verfügbar. Die englischsprachige Version finden Sie unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=SWD:2013:0224:FIN:EN:PDF>.

Elektronisches Amtsblatt der EU ab 1. Juli 2013 rechtsverbindlich

Das Amtsblatt der Europäischen Union ist das amtliche Publikationsorgan der Europäischen Union für Gesetzgebungsakte und Rechtsakte ohne Gesetzescharakter. Nur im Amtsblatt veröffentlichte Rechtsakte sind verbindlich. Bisher war nur die Papierausgabe des EU-Amtsblattes rechtlich verbindlich.

Mit Verordnung Nr. 216/2013 des Rates vom 7. März 2013 wurde geregelt, dass künftig nur das in elektronischer Form veröffentlichte Amtsblatt Echtheit besitzt und Rechtswirkungen entfaltet. Ab dem 01.07.2013 ist daher ausschließlich die elektronische Ausgabe des Amtsblatts der Europäischen Union rechtlich verbindlich. Die Papierfassung hat künftig keine Rechtsgültigkeit mehr, es sei denn, die elektronische Fassung des Amtsblatts kann infolge einer unvorhergesehenen und außergewöhnlichen Störung der Informatiksysteme des Amtes für Veröffentlichungen nicht veröffentlicht werden. Die elektronische Ausgabe des Amtsblatts wird der Öffentlichkeit auf der EUR-Lex-Website dauerhaft zugänglich gemacht. Die Abfrage ist kostenlos. Zur Suche im Elektronischen Amtsblatt gelangen Sie hier: <http://new.eur-lex.europa.eu/homepage.html>.

Übersichten zu EU-Freihandelsabkommen und anderen EU-Abkommen

Die EU hat kürzlich mehrere Übersichten zu den von ihr bislang verhandelten bilateralen Abkommen mit Drittstaaten veröffentlicht. Folgende Dokumente wurden auf den Seiten der GD Handel eingestellt:

- Stand der EU-Verhandlungen zu Freihandelsabkommen („The EU's free trade agreements – where are we?“ – Stand: 30.05.2013): http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2012/november/tradoc_150129.pdf
- Tabellarischer Überblick über FTAs und andere Abkommen („Overview of FTAs and other trade negotiations“ – Stand: 05.07.2013): http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2006/december/tradoc_118238.pdf
- Der Stand der Präferenzabkommen der EU ist auf einer Weltkarte dargestellt: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2012/june/tradoc_149622.jpg.

In Freihandelsabkommen finden sich oftmals Regelungen zu der Berücksichtigung ausländischer Bieter in inländischen Vergabeverfahren. Außerhalb der EU bieten sie daher eine Orientierungshilfe bei der Frage, inwieweit eine Beteiligung an Vergabeverfahren in Drittstaaten möglich ist.

Übersichtsseite der EU-Kommission zu allem Wissenswerten im Öffentlichen Auftragswesen

Die EU-Kommission hält ständig eine Übersichtsseite über die aktuellen Entwicklungen im Bereich Öffentliches Auftragswesen vor, auf der sich Firmen und Öffentliche Auftraggeber informieren können. Die Internetseite unterteilt sich in die Rubriken „Richtlinien für Auftraggeber“, „Modernisierung der Richtlinien“, „Sonstige Aspekte der Auftragsvergabe“, „Partnerschaften“, „Elektronische Auftragsvergabe“, „Umsetzung und Durchsetzung“ sowie „Stakeholder-Expertengruppe“. Die deutschsprachige Fassung der Seite finden Sie unter http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/index_de.htm.

Wettbewerbsfähigerer und effizienterer europäischer Verteidigungs- und Sicherheitssektor

Aufgrund der wiederholten Kürzungen der Verteidigungsetats und der anhaltenden Fragmentierung der europäischen Verteidigungsmärkte läuft Europa Gefahr, wirksame Verteidigungsfähigkeiten und eine wettbewerbsfähige Verteidigungsindustrie nicht mehr aufrechterhalten zu können und damit nicht mehr in der Lage zu sein, den neuen Sicherheitsherausforderungen autonom und wirksam entgegenzutreten. Deshalb hat die Europäische Kommission am 24.07.2013 eine Mitteilung über einen Aktionsplan zur Verbesserung der Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Verteidigungs- und Sicherheitssektors vorgelegt. Darin sind Maßnahmen zum Ausbau des Binnenmarktes für Verteidigungsgüter, zur Förderung einer wettbewerbsfähigeren Verteidigungsindustrie und von Synergien zwischen der zivilen und der militärischen Forschung vorgesehen. Darüber hinaus beschäftigt sich

Aug./ Sept. 2013

die Mitteilung auch mit Möglichkeiten in anderen Bereichen, wie etwa Energie, Raumfahrtanwendungen und sogenannten Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck. Die Kommission lädt die Staats- und Regierungschefs ein, die vorgelegte Mitteilung sowie die von der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik erarbeiteten Berichte im Dezember 2013 im Europäischen Rat zu erörtern. Der Präsident der Europäischen Kommission, José Manuel Barroso, erklärte: „Ohne gemeinsame Verteidigungspolitik werden wir nicht das nötige Gewicht in der Welt haben. Dazu müssen wir unseren Verteidigungs- und Sicherheitssektor stärken. Geplant sind auch Maßnahmen einer gemeinsamen Beschaffung im Bereich der Öffentlichen Auftragsvergabe. Die Pressemitteilung finden Sie unter http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-734_de.htm?locale=en.

ITALIEN: SOA-Qualifizierung - Verlängerung des 10-Jahresbonus

Am 21.06.2013 trat das GD Nr. 69 „decreto del fare“ in Kraft. Laut Art. 26 wird der sogenannte 10-Jahresbonus bis 31.12.2015 verlängert; d.h. - für die SOA Qualifizierung können weiterhin die Arbeiten der letzten 10 Jahre verwendet werden, - für die wirtschaftlichen Voraussetzungen (Umsatz, Personalkosten und Kosten für technische Ausstattung) können die besten 5 aus den letzten 10 Jahren ausgewählt werden. Das Dekret ist mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft getreten und wurde an die Kammern zur Umwandlung in ein Gesetz weitergereicht. Weitere Auskünfte zu diesem Thema erteilt die PRONORM Consulting GmbH, Marie-Curie-Straße 17, I 39100 Bozen, T +39 0471 501519, F +39 0471 505481, Mpronorm@pronorm.it.

ÖSTERREICH: Liberalisierung des Marktes für Verpackungsmüll

Anfang Juli 2013 stimmte das Parlament mehrheitlich für die Novellierung des Abfallwirtschaftsgesetzes und hat damit ein weiteres Monopol gekippt. Ab dem 1.1.2015 dürfen sich nun Kommunen und andere Auftraggeber ein Recyclingunternehmen aussuchen, das den Haushaltsverpackungsmüll einsammelt und wiederverwertet. Das heißt, ab diesem Datum sollen neben dem Sammel- und Verwertungssystem der ARA (Altstoff Recycling Austria) auch andere Systemanbieter in Österreich für das Recyceln von Haushaltsverpackungen zur Verfügung stehen. Damit folgt Österreich nun klar dem europäischen Wettbewerbsrecht. Für deutsche Unternehmen ergeben sich hier lukrative Marktchancen. Aktuelle Informationen zu noch folgenden Gesetzen, Ausführungsbestimmungen, Verordnungen und Ausschreibungsmodalitäten finden sich demnächst auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, <http://www.lebensministerium.at>. [Quelle: Pressemitteilung der GTAI vom 16.07.2013, <http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/maerkte.did=843990.html>]

UN: ABZ veröffentlicht neuen Leitfaden zu den Beschaffungen der UN

Das Auftragsberatungszentrum Bayern e.V. (ABZ) hat einen neuen Leitfaden zum Thema Beschaffungswesen der Vereinten Nationen erstellt. Unternehmen finden hier alle wesentlichen Informationen zum Marktvolumen, zum Registrierungsprozess und den Ausschreibungsverfahren. Firmen, die sich für die UN als Kunden interessieren, können sich beim ABZ beraten lassen. Den Leitfaden finden Sie unter <http://www.abz-bayern.de/abz/inhalte/Ausschreibungsservice/Internationale-Ausschreibungen2/leitfaden-un-beschaffung.html>.

Aug./ Sept. 2013

INTERNATIONALES: Internationales Projekt bietet Geschäftschancen im Bereich „Intelligente Straßensysteme“

Unser Partner im Enterprise Europe Network, die Industrie- und Handelskammer von Grenoble (GREX), hat uns über ein internationales Projekt im Bereich „Intelligente Straßensysteme“ informiert, welches auch für deutsche Unternehmen interessante Geschäftschancen eröffnet. Zwei Öffentliche Beschaffer, das Isere Department (Frankreich) und die Provinz Turin (Italien), planen im Rahmen des Syncro Projektes, zur Erfassung von Mobilitätsdaten neue innovative intelligente Straßensysteme zu beschaffen und auf ihren Überlandstraßen einzurichten. Die Vorinformation zu dem Projekt wurde am 20.07.2013 im EU-Amtsblatt veröffentlicht (<http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:243242-2013:TEXT:DE:HTML&tabId=0>). Für interessierte Unternehmen findet am 25. September 2013 in Turin (Italien) eine Informationsveranstaltung zu diesem Thema statt. Bitte beachten Sie, dass einen Tag nach dieser Veranstaltung, am 26. September 2013, in Turin die Messe ITN (Infrastructure, Telematics & Navigation) startet. Unternehmen können die Informationsveranstaltung zum Anlass nehmen, die ITN-Messe zu besuchen und dort andere Unternehmen aus ihrem Tätigkeitsbereich zu treffen. Unter <http://www.itnexpo.it/itn/eng/> können Sie sich kostenfrei für die ITN-Messe registrieren. Unternehmen, die daran interessiert sind, sich an dem Projekt „Intelligente Straßensysteme“ zu beteiligen bzw. an der Informationsveranstaltung teilzunehmen, können sich an Projektleiterin Anna Schlange-Schöningen vom Auftragsberatungszentrum Bayern e. V. (Tel.: 089/5116-3176, schlange-schoeningen@abz-bayern.de) wenden.

[nach oben](#)

Aus den Bundesländern

Bayern I: Digitale Angebote bei Ausschreibungen der Bay. Staatsbauverwaltung über 100.000 Euro

Ab 01.10.2013 wird die Bayerische Staatsbauverwaltung bei europaweiten Ausschreibungen mit einem geschätzten Auftragswert ab 100.000 Euro (netto) nur noch digitale Angebote zulassen. Seit September 2003 wickelt die Bayerische Staatsbauverwaltung die Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A sowie Liefer- und Dienstleistungen nach VOL/A online über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de ab. Als weiterer Schritt wurden seit dem 01.01.2010 die Vergabeunterlagen nunmehr nur digital zum Download zur Verfügung gestellt. Die Erfahrungen mit der elektronischen Vergabe (E-Vergabe) für Auftragnehmer und Auftraggeber sind durchweg positiv und die Akzeptanz der Unternehmen für E-Vergabe ist sehr hoch. Für das digitale Angebotsverfahren benötigen Firmen die qualifizierte digitale Signatur in Verbindung mit einem Kartenlesegerät oder einem Softwarezertifikat. Die Industrie- und Handelskammern unterstützen Unternehmen bei der Beantragung der digitalen Signatur sowie des Kartenlesegeräts.

Bayern II: Günstiger Strom für Bayerns Gemeinden

Bayerns Gemeinden, Märkte und Städte bekommen künftig Strom zu günstigen Preisen. Eine vom Bayerischen Gemeindetag durchgeführte Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern hat ergeben, dass Bayerns Kommunen künftig durchschnittlich 42 Prozent bei den Energiekosten einsparen.

Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl weist darauf hin, dass ein wesentlicher Teil der geringeren Energiekosten dem Umstand geschuldet ist, dass die durchschnittlichen Börsenpreise um ca. 2 Cent pro kWh gefallen sind. Daneben hat das Ausschreibungsverfahren, insbesondere die elektronische Auktion, dazu geführt, dass insgesamt der Energiepreis um durchschnittlich 2,9 Cent pro kWh reduziert werden konnte. Der Bayerische Gemeindetag hat über den Dienstleister KUBUS eine Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern für die Jahre 2014 – 2016 durchgeführt. Es wurden 12 Ausschreibungen mit insgesamt 67 Losen durchgeführt. Teilgenommen haben 1.520 Kommunen, also Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Zweckverbände usw. mit ca. 40.000 Abnahmestellen. Der ausgeschriebene Gesamtenergiebedarf lag bei ca. 719 GWh/Jahr. An den Bündelausschreibungen nahmen pro Los bis zu 12 Bieter teil. Insgesamt konnten 14 verschiedene Bieter Lose für sich entscheiden. Der Vergleich der Ergebnisse der Bündelausschreibung mit den Ergebnissen der Rahmenvereinbarung aus dem Jahr 2009 hat im Durchschnitt zu Einsparungen in Höhe von ca. 42 % bei den Energiekosten geführt. Die individuelle Einsparung der einzelnen Kommunen kann hiervon aufgrund des jeweiligen Mischungsverhältnisses der Verbrauchsanlagen abweichen.

Quelle: Pressemitteilung des Bayerischen Gemeindetages vom 04.07.2013, <http://www.bay-gemeindetag.de/Informationen/Aktuelles.aspx?rssid=C275E9D8-CDFE-4C8C-BBE0-0DAA46B8E413>

Bayern III: vbw-Studie zu den Grenzen für Tariftreue-, Mindestentgelt- und Quotenregelungen

Die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. (vbw) hat eine Studie zu den Grenzen für Tariftreue-, Mindestentgelt- und Quotenregelungen im Landesvergaberecht veröffentlicht. Verfasser der Studie von April 2013 ist der Leiter der Forschungsstelle für Vergaberecht und Verwaltungskooperationen der Juristischen Fakultät an der Ludwig-Maximilians-Universität München, Herr Prof. Dr. iur. Martin Burgi. Anlass für die Studie war u. a. ein Versuch der Bayerischen SPD, ein Tariftreuegesetz in Bayern einzuführen, wonach die Vergabe öffentlicher Aufträge an die Zahlung eines bestimmten Mindestlohns bei der Auftragsdurchführung und an weitere vergabefremde Zuschlagskriterien geknüpft worden wäre. Nach Ansicht des vbw verkomplizieren und verteuern derartige Regelungen die Vergabepaxis, und der Spielraum in den öffentlichen Haushalten für dringend notwendige Investitionen wird weiter eingeschränkt. Die Studie beschäftigt sich u. a. mit den entgelt-, den leiharbeits- sowie den quotenbezogenen Regelungen in den Landesvergabegesetzen. Außerdem erörtert die Studie, inwieweit das Inkrafttreten der reformierten EU-Vergaberichtlinien eine veränderte Beurteilung der Sachlage mit sich bringt.

Aug./ Sept. 2013

Die Studie der vbw finden Sie unter [http://www.vbw-bayern.de/Redaktion-\(importiert-aus-CS\)/04_Downloads/Downloads_2013/01_Recht/Publikationen/Sonstige/Studie-Tariffreue.pdf](http://www.vbw-bayern.de/Redaktion-(importiert-aus-CS)/04_Downloads/Downloads_2013/01_Recht/Publikationen/Sonstige/Studie-Tariffreue.pdf).

Brandenburg: Bedeutung des Unternehmer- und Lieferantenverzeichnisses gestärkt

Nun ist es amtlich: Das Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis (ULV) der Auftragsberatungsstelle Brandenburg wurde vom Wirtschaftsministerium in Potsdam als offizielles Verzeichnis über geeignete Unternehmen bei der Öffentlichen Auftragsvergabe bestätigt. Das im letzten Jahr eingeführte Brandenburgische Vergabegesetz machte eine derartige Zulassung erforderlich. Damit sind alle Öffentlichen Auftraggeber in Brandenburg verpflichtet, bei Ausschreibungen das ULV-Zertifikat anzuerkennen. Bislang war dies in der Praxis bereits häufig der Fall. Doch besteht nun für zertifizierte Firmen endgültige Rechts- und Planungssicherheit. Unternehmen in Brandenburg, die sich an Ausschreibungen der Öffentlichen Hand beteiligen, müssen in der Regel zahlreiche Unterlagen beibringen, um ihre Eignung nachzuweisen. Dazu gehören u.a. Referenzen, Handelsregisterauszüge, Bescheinigungen vom Finanzamt etc. Dies erfordert oftmals einen immensen zeitlichen und finanziellen Aufwand. Durch die Eintragung in das ULV und die damit verbundene Zertifizierung kann ein großer Teil des Aufwands eingespart werden. Ihr Kontakt bei der Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V.: Frau Anja Theurer, Tel.: 030/3744607-14, E-Mail: anja.theurer@abst-brandenburg.de, www.abst-brandenburg.de.

Hamburg: Erstmals CO2-Bilanz als Vergabekriterium in Straßenbau-Ausschreibung einbezogen

Die Hamburg Port Authority (HPA) hat im Rahmen einer Ausschreibung zur Sanierung der Haupthafenroute erstmalig eine ökologische Bewertung der Bauweise und des Bauablaufes durchgeführt. Bei der Auftragsvergabe wurde neben der Wirtschaftlichkeit auch erstmalig in Hamburg die CO2-Bilanz des Verfahrens als Vergabekriterium in einer Ausschreibung des öffentlichen Straßenbaus mit einbezogen. Bei der Sanierung des Fahrstreifens wird das neue Vollrecyclingverfahren angewendet. Dabei werden so genannte Rejuvenatoren (Verjüngungsmittel) eingesetzt, welche gealterte Bindemittel im Asphalt reaktivieren und somit den Einsatz „frischer“ Bindemittel deutlich reduzieren. Während bei herkömmlichen Verfahren nur ca. 25 Prozent Altmaterial wiederverwendet werden können, ist es dank der speziellen Aufbereitung des Asphaltes möglich, 90 Prozent Altmaterial wiederzuverwenden. Auf diese Weise werden die CO2-Emissionen um 60 Prozent reduziert und Ressourcen, wie Gestein und Erdöl, nachhaltig geschont.

[Quelle: Europaticker vom 29.07.2013, <http://www.umweltruf.de/news/111/news3.php3?nummer=13014810>]

Sachsen-Anhalt: Änderung des Landesvergabegesetzes wegen des diesjährigen Hochwassers

Aufgrund des Hochwassers im Lande wurde eine Änderung des Landesvergabegesetzes Sachsen-Anhalt vom 19.11.2012 vorgenommen. Die Anpassung erfolgte in § 25 des Gesetzes, wonach Folgendes gilt: „Für die Vergabe öffentlicher Aufträge, deren Gegenstand im räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit den Hochwasserereignissen im Mai und Juni 2013 steht, sofern dringliche und zwingende Gründe bestehen, werden die Schwellenwerte nach § 1 Abs. 1 bis zum 30. Juni 2014 durch folgende Schwellenwerte ersetzt: 1. bei Bauaufträgen ein geschätzter Auftragswert von fünf Millionen Euro ohne Umsatzsteuer und 2. bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ein geschätzter Auftragswert von 200 000 Euro ohne Umsatzsteuer.“ Diese Änderung wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt LSA Nr. 22/2013, ausgegeben am 08.08.2013, veröffentlicht und ist zum 01.08.2013 in Kraft getreten. Das aktualisierte Landesvergabegesetz finden Sie unter <http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=57312>. Ihr Kontakt bei der ABST Sachsen-Anhalt: Frau Silke Glock, Tel.: 0391/6230446, E-Mail: glock@sachsen-anhalt.abst.de, www.sachsen-anhalt.abst.de.

Schleswig-Holstein I: Tariffreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein ab 01.08.2013 in Kraft

Das Tariffreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein TTG ist am 13. Juni im Gesetz- und Verordnungsblatt SH veröffentlicht worden und tritt damit wie geplant ab 1.8.2013 in Kraft. Das TTG ersetzt die vergaberechtlichen Regelungen des Mittelstandsförderungsgesetzes und soll nach dem Willen der Landesregierung die Sicherung von Tariffreue (Mindeststundenentgelt 9,18 €) und Sozialstandards (z.B. ILO-Kernarbeitsnormen) sowie den fairen Wettbewerb (z.B. Wertung unangemessen niedriger Angebote) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in Schleswig-Holstein sicherstellen. Auch die Auftraggeber der „kommunalen Familie“ sind ab 1.8.2013 zur Anwendung des

Aug./ Sept. 2013

TTG verpflichtet. Das TTG sollte durch weitere Rechtsverordnungen begleitet und „handhabbarer“ werden. Da diese Rechtsverordnungen vermutlich erst im Oktober komplett verabschiedet sind, hat das Wirtschaftsministerium des Landes „Anwendungshinweise“ erstellt. Der Gesetzestext und die Anwendungshinweise können unter info@abst-sh.de abgefordert werden und stehen unter <http://www.absth-sh.de/aktuell.html> als Download bereit.

Schleswig-Holstein II: GMSH prüft die Einrichtung einer zentralen Vergabeplattform / Papierversand der VOB Unterlagen wird zum 31.12. eingestellt

In einem Schreiben an die Wirtschaftsverbände teilt die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) mit, dass der Papierversand der Verdingungsunterlagen im Bereich VOB per 31.12.2013 eingestellt wird. Aus Sicht der GMSH spricht die derzeitige Downloadquote der Verdingungsunterlagen (85 %) und der zunehmende Anteil elektronisch eingereicherter Angebote dafür, dass die Bieter die Vorteile der kostengünstigen Verfügbarkeit bereits heute nutzen. Gleichzeitig wird die GMSH in ihrer Funktion als zentrale Beschaffungseinrichtung des Landes verstärkt ihre Leistungen auch für andere Landesverwaltungen anbieten. Zudem soll geprüft werden, ob Kommunen, Kreisen und Städten mit Sitz in SH, zukünftig alle Auftragsvergaben des Landes/landesnaher Einrichtungen und der kommunalen Familie auf der GMSH-Plattform www.gmsch.de für Bieter zentral bereitstellen können.

Schleswig-Holstein III: Gesetzentwurf zum „Korruptionsregister SH“ in der Anhörung

Der Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs („Korruptionsregister“) ist vom Wirtschaftsausschuss des Landtages in die Anhörung gegeben worden. Laut Entwurf soll eine zentrale Informationsstelle eingerichtet werden, die das Register „zum Zweck der Sammlung und Bereitstellung von Informationen über unzuverlässige (...) Personen führt“. Die Registerstelle soll Vergabestellen bei der Prüfung der Zuverlässigkeit von Bewerbern/Bietern/Auftragnehmern bei öffentlichen Aufträgen unterstützen und ggf. die befristeten Ausschlüsse eingetragener Unternehmen aussprechen. Bei nachgewiesener schwerer Verfehlung eines Unternehmens kann die Registerstelle eine Vergabesperre von 6 Monaten und bis zu drei Jahren verhängen.- Das Korruptionsregister SH soll auf Grundlage eines Verwaltungsabkommens parallel zu einem vergleichbaren Register in der Hansestadt Hamburg eingerichtet werden. Der Gesetzestext (Entwurf) kann unter info@abst-sh.de angefordert werden und steht unter <http://www.abst-sh.de/aktuell.html> als Download bereit.

Schleswig-Holstein IV: Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein seit 01.08.2013 in Kraft

Seit 01.08.2013 gilt das Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein. Das Wirtschaftsministerium des Landes hat Handlungsempfehlungen und erste Formblätter zur Umsetzung des TTG SH veröffentlicht, welche Sie unter www.schleswig-holstein.de/MWAVT/DE/Service/Tariftreue_Vergaberecht/tariftreue.htm finden. Das TTG SH sieht tiefgreifende Änderungen bei der Bewerbung und der Angebotsabgabe bei öffentlichen Aufträgen vor: u.a. Verpflichtung auf Tariflöhne bzw. Mindestlohn von 9,18 €, Regelungen zur umweltfreundlichen und energiesparenden Beschaffung, Beachtung „sozialer“ Standards“ (z. B. ILO-Kernarbeitsnormen), Preisprüfung bei „Niedrig-Angeboten“, Sanktionen und Ordnungswidrigkeiten bei Verstoß, „Vergabesperre“ von bis zu drei Jahren durch Eintragung in ein „Korruptionsregister“.

Derzeit liegt lediglich der Entwurf des Wirtschaftsministeriums zu den Regelungen ILO-Kernarbeitsnormen und der Beschaffung fair gehandelter Waren vor. Das Ministerium beabsichtigt, diese Regelungen durch Anpassung der schleswig-holsteinischen Vergabeverordnung (SHVgVO: hier neue § 6 und 7) vorzunehmen. Der Entwurf sieht allerdings auch bereits jetzt eine Nachfolgeregelung der Ende 2013 auslaufenden sog. Wertgrenzenregelung vor. Das Ministerium möchte mit diesem „Vorziehen“ vermeiden, dass die SHVgVO in kurzer Zeit noch einmal geändert werden soll. Die neuen Wertgrenzen sollen im Baubereich die Regelungen der VOB/A unverändert übernehmen: Freihändige Vergabe bis 10.000 €; Beschränkte Ausschreibung in Abhängigkeit der Gewerke zwischen 50.000 € und 150.000 €. Die Wertgrenzen bei VOL/A-Verfahren werden deutlich auf die Alt-Werte (vor Konjunkturpaket II) reduziert: Freihändige Vergabe bis 25.000 €; Beschränkte Ausschreibung bis 50.000 € möglich. Die Wertgrenzenregelung erfolgt laut Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein (ABST SH) überraschend, da das Wirtschaftsministerium noch Ende 2012 bei der damaligen Verlängerung eine klare Priorität zugunsten einer bundeseinheitlichen, zumindest aber eines im norddeutschen Raum abgestimmten Verfahrens geäußert hat. Die erhöhten Wertgrenzen in Hamburg gelten unbefristet, in Mecklenburg-Vorpommern bis

Aug./ Sept. 2013

Ende 2014. Am öffentlichen Markt aktive Unternehmen müssen die neuen Regelungen des TTG SG beachten. Aus diesem Grund führt die von den Wirtschaftskammern getragene Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein (ABST SH) Informationsveranstaltungen zum TTG durch. Die Teilnahme ist kostenfrei. Weitere Informationen zu den Veranstaltungen finden Sie unter http://www.abst-sh.de/fileadmin/downloads/08_08_13/Einladung_-2-TTG_SH_Veranstaltungen_2013.pdf. Ihr Kontakt bei der ABST SH ist Herr Volker Romeike, Tel.: 0431/98651-30, E-Mail: info@abst-sh.de, www.abst-sh.de.

Schleswig-Holstein V: HWK und IHK nehmen Stellung zum Gesetzentwurf „Korruptionsregister SH“

Die schleswig-holsteinische Landesregierung beabsichtigt mit dem Gesetzentwurf die Schaffung eines Instrumentariums zur Identifikation unzuverlässiger Unternehmen, um diese von öffentlichen Aufträgen ausschließen zu können. Intention des Gesetzes ist es, Wettbewerbsverzerrungen auszuschließen, Kostensteigerungen bei öffentlichen Auftraggebern zu vermeiden und die Schädigung des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in die Verwaltung zu verhindern. Wenngleich aus Sicht der Landesregierung ein bundesweit geführtes Register wünschenswert wäre, soll in naher Zukunft zumindest in Kooperation mit Hamburg ein gemeinsames Register errichtet werden. Die Handwerkskammer Schleswig-Holstein und die IHK Schleswig-Holstein begrüßen und unterstützen das Gesetzesziel einer „effektiven Korruptionsbekämpfung und -prävention“. Gleichwohl wird der vorliegende Gesetzentwurf aufgrund der konkreten Ausgestaltung, der Schaffung von Doppelstrukturen u.a. zum Bundeszentralregister, insbesondere aber wegen verfassungsrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Bedenken insgesamt abgelehnt. Die Stellungnahme finden Sie unter http://www.abst-sh.de/fileadmin/downloads/08_08_13/Stellungnahmen_komplett.pdf. Ihr Kontakt bei der ABST SH ist Herr Volker Romeike, Tel.: 0431/98651-30, E-Mail: info@abst-sh.de, www.abst-sh.de.

Thüringen I: Pannen bei der Ausschreibung zum Umbau des Erfurter Steigerwald-Stadions

Das Ende Mai im EU-Amtsblatt (<http://www.ted.europa.eu/udl/?uri=TED:NOTICE:170948-2013:TEXT:DE:HTML&src=0>) veröffentlichte Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb zum Umbau des Steigerwaldstadions zu einer Multifunktionsarena wird aufgehoben. Die Gründe für die Aufhebung liegen in inhaltlichen Änderungen sowie dem zwischenzeitlich verabschiedeten Bebauungsplan, welcher insbesondere Vorgaben in Bezug auf CO²-Neutralität und Nachhaltigkeit sowie eine entsprechende Zertifizierung nach dem europäischen Ökologie-Audit EMAS III enthält. Es wird nun zwei Neuausschreibungen geben, eine für den Bau und eine für den Betrieb der Multifunktionsarena, welche voraussichtlich Mitte August im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden. Der Umbau des Stadions wird sich hierdurch erheblich verzögern.

[Quelle: Thüringer Allgemeinen Zeitung] Ihr Kontakt: Auftragsberatungsstelle bei der Industrie- und Handelskammer Erfurt, Herr Markus Heyn, Tel.: 03643/885414, E-Mail: markus.heyn@erfurt.ihk.de, www.erfurt.ihk.de.

Thüringen II: Ein Drittel mehr Ausschreibungen auf der Thüringer Vergabeplattform

Finanzminister Wolfgang Voß zeigt sich erfreut über die höhere Akzeptanz der Unternehmen hinsichtlich der Thüringer Vergabeplattform. Eine Steigerung der Zahl der Ausschreibungen auf der elektronischen Vergabeplattform im ersten Halbjahr um rund 32 Prozent belege dies deutlich, so Voß. Im ersten Halbjahr 2013 haben sich Unternehmen an insgesamt 628 Ausschreibungen mit einem Volumen von 150 Millionen Euro beteiligt. Im gleichen Zeitraum des Vorjahres waren es noch 475 veröffentlichte Ausschreibungen. Die E-Vergabe sei ein wichtiger E-Governmentbaustein für eine moderne Thüringer Verwaltung. Sie sei kosteneffizient für beide Seiten, da die papiergebundene Bereitstellung der Unterlagen durch Behörden sowie der aufwändige Versand für Unternehmen entfalle, so Voß weiter. Immer öfter werden deshalb auch Ausschreibungen veröffentlicht, für die keine Ausschreibungspflicht besteht. Damit werden die Vorteile für den rund um die Uhr verfügbaren, kompakten und transparenten Ausschreibungsservice durch die Landesverwaltung vermehrt genutzt. Alle Dienststellen der Landesverwaltung sind an die Vergabeplattform angeschlossen. Ebenso nutzen 13 kommunale Auftraggeber den Service der Landesverwaltung. Der Service E-Vergabe ist unter www.portal.thueringen.de abrufbar. Ihr Kontakt: Auftragsberatungsstelle bei der Industrie- und Handelskammer Erfurt, Herr Markus Heyn, Tel.: 03643/885414, E-Mail: markus.heyn@erfurt.ihk.de, www.erfurt.ihk.de.

Aug./ Sept. 2013

Veranstaltungen

04. September 2013: Seminar VOL-Spezial

Neben Grundlagen und Strukturen des Vergaberechts vermittelt das Seminar die aktuellen Änderungen im GWB 2009 und der VOL/A 2009 und geht auf die aktuelle Rechtsprechung zu ausgewählten Aspekten im Vergabeverfahren ein. Die Veranstaltung ist praxisorientiert und richtet sich an Bieter und Auftraggeber. Auf Fragen und Beiträge der Teilnehmer wird ausführlich eingegangen. Es besteht genügend Zeit für die Diskussion zwischen Referentin und Teilnehmerinnen/n, aber auch zwischen Vertretern der öffentlichen Hand und der Bieterseite, um einen lebendigen Dialog zu fördern. Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Veranstaltungsort: Industrie- und Handelskammer Frankfurt
Termin: 4. September 2013, 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Referenten: Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin der ABSt Hessen
Rechtsanwalt Dr. Braun, Kanzlei Orrick Hölters & Elsing, Frankfurt
Teilnahmeentgelt: 100 EUR (inkl. USt.)

Sie können sich hier direkt online anmelden: <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html>

12. September 2013: Seminar Bieterstrategien im öffentlichen Auftragswesen

Einkäufe der öffentlichen Hand machen in vielen Branchen inzwischen einen großen Teil der Nachfrage nach Bau-, Dienst- und Lieferleistungen aus. Bei der Vergabe von Leistungen sind Öffentliche Auftraggeber gehalten, bestimmte Verfahrensregeln zwingend einzuhalten, da die für den Auftrag verwendeten Haushaltsmittel sparsam und wirtschaftlich einzusetzen sind. Die erfolgreiche Akquise von öffentlichen Aufträgen gelingt nur, wenn das Unternehmen sich mit diesem Vergaberecht auseinandersetzt, das zunächst komplex und fehlerträchtig erscheint. Geringe Formfehler können mitunter zu einem Ausschluss des eigenen Angebots von der Auftragsvergabe und, damit verbunden, zum Verlust der erheblichen zeitlichen wie finanziellen Aufwendungen, die in die Angebotserstellung geflossen sind, führen. Erst wenn die Regeln beherrscht und zur Routine werden, eröffnet sich auch ein Spielraum für taktische Vorgehensweisen. Das Seminar soll Bietern helfen, die sich bereits an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen, eine größere Souveränität in der Kommunikation mit öffentlichen Auftraggebern zu bekommen, die eigene Angebotserstellung zu optimieren und Fallstricke zu vermeiden. Auch sollen zulässige Wege der Kommunikation mit den Auftraggebern vor und während eines Vergabeverfahrens aufgezeigt werden. Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Seminarort: Handwerkskammer Kassel
Termin: 12. September 2013, 10:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Referenten/-in: Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen
Rechtsanwalt Dr. Braun, Kanzlei Orrick Hölters & Elsing, Frankfurt
Teilnahmeentgelt: 100 EUR (inkl. USt.)

Sie können sich hier direkt online anmelden: <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html>

Aug./ Sept. 2013

17. September 2013: Seminar Aktuelles Vergaberecht der VOB/A 2013

Die Veranstaltung vermittelt einen systematischen Überblick über das Vergaberecht, erläutert die Änderungen und aktuelle Entscheidungen der Nachprüfungsbehörden. Die Verflechtung von GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen), VOB/A 2012 und Hessischem Vergabebeschleunigungserlass vom März 2009 in der Fassung von 2012 werden ebenso erläutert wie Bekanntmachungspflichten auf der HAD bzw. TED und die Vereinfachung der

Eignungsprüfung durch Präqualifikationsverfahren (HPQR). Kernthemen des Vergabeverfahrens wie Leistungsbestimmungsrecht, produktneutrale Ausschreibung, Nachfordern von Erklärungen und Nachweisen, Ungewöhnliches Wagnis, Mittelstandsklausel, Nebenangebote, Nachunternehmer und Bietergemeinschaften, Wertungsstufen und Zuschlagskriterien, aber auch Möglichkeiten des Aufhebens und der Durchführung von Nachprüfungsverfahren werden ausführlich anhand aktueller Rechtsprechung vertieft. Die Veranstaltung ist praxisorientiert und richtet sich an Bieter und Auftraggeber. Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Veranstaltungsort: Industrie- und Handelskammer, Klosterberghalle, Langenselbold
Termin: 17. September 2013, 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Referentin: Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin der ABSt Hessen
Teilnahmeentgelt: 100 Euro inkl. USt.

Sie können sich hier direkt online anmelden: <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html>

11. Oktober 2013: Das neue Hessische Vergabegesetz 2013: Welche Auswirkungen hat die Neuregelung auf die Vergabepaxis?

Das Hessische Wirtschaftsministerium und die ABSt Hessen e.V. erläutern die wesentlichen Gesetzesregelungen anhand praktischer Anwendungsfälle. Am 1. Juli 2013 trat das neue Hessische Vergabegesetz in Kraft, das für zahlreiche Öffentliche Auftraggeber wie auch für Bieter einschneidende Änderungen bei der Auftragsvergabe unterhalb der europäischen Schwellenwerte mit sich bringt.

Das neue Vergabegesetz stärkt insbesondere den Mittelstand in Hessen. Das Gesetz enthält erstmals wesentliche Vergaberegeln, die bislang nur im Hessischen Vergabeerlass enthalten waren. So wurden die Regelungen zu Freigrenzen, Interessenbekundungsverfahren, Pflichtbekanntmachung auf der HAD und Eignungsprüfung durch Präqualifizierung aus der noch gültigen Verwaltungsvorschrift in Gesetzesform gegossen. Das Gesetz gilt vorbehaltlich anderer Regelungen bereits ab einem Auftragswert von netto 10.000 € Umsatzsteuer. Für die Bieter enthält sie beachtliche Verbesserungen ihrer subjektiven Rechte auf Einhaltung eines rechtskonformen Vergabeverfahrens.

Erstmals sind auch Eigenbetriebe gesetzlich verpflichtet, Vergaberecht unterhalb der Schwellenwerte nach diesem Gesetz verbindlich anzuwenden. Eigenbetriebe müssen allerdings nur die im Vergabegesetz vorgegebenen Bedingungen umsetzen. Was das für das konkrete Beschaffungsverfahren bereits bei der Auswahl der Verfahrensart bedeutet, wird die Veranstaltung ebenfalls genau beleuchten.

Weiterhin werden anhand von Beispielsfällen das Verhältnis von Erlass zu Gesetz und der deutlich verbesserte Bieterschutz herausgearbeitet.

Veranstaltungsort: Industrie- und Handelskammer Wiesbaden
Termin: 11. Oktober 2013, 10.30 Uhr bis 14.00 Uhr
Referenten: Herr Ministerialrat Michael Elzer, Referatsleiter Öffentliches Beschaffungswesen im Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin der ABSt Hessen
Rechtsanwalt Dr. Braun, Kanzlei Orrick Hölters & Elsing, Frankfurt

Sie können sich hier direkt online anmelden: <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html>

Aug./ Sept. 2013

Überregionale Veranstaltungen

04. September 2013: „Moderne Briefkommunikation der öffentlichen Hand“

Mehr Bürgernähe und Effizienz ist die Herausforderung für eine zukunftsfähige Verwaltung. Die moderne Briefkommunikation – physisch und digital – kann hierzu einen entscheidenden Beitrag leisten und spürbare Vorteile bei Wirtschaftlichkeit, Geschwindigkeit und Service realisieren. Hierzu möchte die BBD-Veranstaltung „Moderne Briefkommunikation der öffentlichen Hand“ informieren und zur Diskussion anregen. Durch Referenten aus Politik, Verwaltung, Rechtsberatung und der Unternehmenspraxis wird öffentlichen Auftraggebern ein Einblick in die Themen E-Government-Gesetz, De-Mail, Postdienstleistungen, Datenschutz und Regulierung gegeben. Zudem gibt es einen Überblick über Ausschreibungen von Briefdienstleistungen und die aktuelle Rechtsentwicklung für den Wettbewerb um die moderne Briefkommunikation. Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter <http://briefdienste-online.de/index.php/x/1-default-category/1-veranstaltung-des-bbd>.

Veranstalter: Bundesverband Briefdienste e.V.
Veranstaltungsort: Landesvertretung Nordrhein-Westfalen, Hiroshimastraße 12-16, 10785 Berlin
Termin: 4. September 2013, 10.00 Uhr
Teilnahmeentgelt: 79 EUR

18.-20. September 2013: „16. forum vergabe Gespräche 2013“

Die wichtigsten Themen der 16. forum vergabe Gespräche 2013 (ehemals Badenweiler Gespräche) beruhen natürlich auf der Modernisierung des Vergaberechts auf europäischer Ebene. Herr Nunes de Almeida, Direktor für öffentliches Auftragswesen der Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen der Kommission (GD Markt), wird diese Entwicklungen in dem Eröffnungsvortrag zu den Forum Vergabe Gesprächen 2013 darstellen. Am 19.09. werden u. a. Workshops angeboten zu den Themen „Vergaberecht und Kartellrecht“ sowie die „Möglichkeiten und sinnvolle Anwendungsbereiche Nachhaltiger Beschaffung“. Am Abend des 19.09. wird der International Public Procurement Award (IPA) vergeben. Am 20.09.2013 geht es u. a. um die Entwicklung bei den Vergabe- und Tarif-treugesetzen. Eine Podiumsdiskussion zu Zugangsbeschränkungen für Waren oder Unternehmen aus Drittstaaten wird den Abschluss der Veranstaltung bilden. Weitere Informationen sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter <http://www.forum-vergabe.de/veranstaltungen/detail/16-forum-vergabe-gespraechе-2013-4879/>.

Veranstalter: forum vergabe e.V.
Veranstaltungsort: Barocke Orangerie, Maritim Hotel am Schlossgarten Fulda, Pauluspromenade 2, 36037 Fulda, Tel. (0661) 282-0, Fax (0661) 282-499
Termin: 18. – 20. September 2013
Teilnahmeentgelt: Nichtmitglieder 530 EUR, Mitglieder des forum vergabe 450 EUR.

19. September 2013: X-Vergabe-Tag beim Beschaffungsamt des BMI

Über das Projekt XVergabe informiert das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern (BMI) am 19.09.2013 in Bonn im Rahmen einer Informationsveranstaltung. XVergabe, so die Veranstalter, wird die elektronische Beschaffung nach vorne bringen: Bieter sparen Zeit und Geld, weil sie nur noch einen Client bedienen müssen, Vergabestellen freuen sich über mehr bietende Unternehmen und stärkeren Wettbewerb. Aber was genau ist XVergabe? Wie ist der Stand der Dinge? Wie sehen erste Erfahrungen aus und was gibt es Neues aus Sicht des Vergaberechts? Wie gestaltet sich die ebenenübergreifende Zusammenarbeit und was halten KMU davon? Antworten auf diese und ähnliche Fragen gibt der XVergabe-Tag zum Thema „eVergabe endlich kinderleicht! – Die neuen Möglichkeiten der XVergabe“. Anmeldungen bitte bis zum 30. August 2013 mit dem Betreff XVergabe an eva.jocks@bescha.bund.de. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Weitere Informationen unter: <http://www.vergabeblog.de/2013-08-04/beschaffungsamt-des-bmi-ladt-zum-ersten-xvergabe-tag-ein/>.

Aug./ Sept. 2013

Veranstalter: Beschaffungsamt des BMI
Veranstaltungsort: Beschaffungsamt des BMI, Brühler Straße 3, 53119 Bonn
Termin: 19. September 2013, 9.30 bis 16.15 Uhr

26. September 2013: „Vergaberecht bei EU-geförderten Projekten“

Die Informationsveranstaltung „Vergaberecht bei EU-geförderten Projekten“ richtet sich an öffentliche und private Zuwendungsempfänger im Rahmen von EU-geförderten Projekten. Auf die Freude über einen erfolgreichen Projektantrag folgt häufig die Ernüchterung bei der Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften. Viele Zuwendungsempfänger wissen nicht, wie sie beim Einkauf vorgehen müssen, um nicht gegen das Vergaberecht zu verstoßen. Oft ist ihnen nicht bewusst, dass Rechtsverstöße gegen die nationalen oder europäischen Vergabevorschriften eine Kürzung der Fördermittel nach sich ziehen. Das Seminar des Auftragsberatungszentrum Bayern e.V. vermittelt die Grundlagen für die Durchführung von Vergabeverfahren und informiert über das Vorgehen der EU-Prüfbehörde bei einem Audit. Ein Praxisbericht aus der EU-Förderung LEADER verdeutlicht, wie die Anwendung des Vergaberechts bei sehr komplexen Projekten organisiert werden kann. Weitere Informationen, das Programm sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter www.abz-bayern.de.

Veranstalter: Auftragsberatungszentrum Bayern e. V.
Veranstaltungsort: IHK Akademie München, Raum A102, Orleansstraße 10-12, 81669 München
Termin: 26. September 2013, 09:30 – 13.00 Uhr
Teilnahmeentgelt: 65 EUR (zzgl. USt.)

26./27. September 2013: Speyerer Vergaberechtstage 2013

Die Durchführung einer Reihe von Veranstaltungen zum Vergaberecht an der Universität Speyer trägt dem Umstand Rechnung, dass sich das Vergaberecht zu einem Rechtsbereich mit eigenständigem Gewicht entwickelt hat. Auf der Grundlage der aus der Durchführung mehrerer Forschungsprojekte zum Vergaberecht in Speyer gewonnenen methodischen und dogmatischen Grundlegungen soll eine wissenschaftlich fundierte, gleichwohl praktisch nutzbare Begleitung der Entwicklung des Vergaberechts untersucht werden. Im Gespräch zwischen Praktikern aller mit dem öffentlichen Beschaffungswesen befassten Kreise und der Wissenschaft sollen Trends analysiert und Antworten auf praxisrelevante Fragen des Vergaberechts gegeben werden. Adressaten sind alle mit dem Vergaberecht und seiner Anwendung befassten Personen aus Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung, privater Wirtschaft, Verbänden, Gerichtsbarkeit, Rechtsanwaltschaft und Wissenschaft. Weitere Informationen, das Programm sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter <http://www.uni-speyer.de/Weiterbildung/wbdbdetail.asp?id=598>.

Veranstalter: Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer
Veranstaltungsort: ebenda
Termin: 26./27. September 2013
Teilnahmeentgelt: 249 EUR bzw. 309 EUR

23. Oktober 2013: Vergabetag Bayern

Referenten aus den Bundesministerien berichten beim Vergabetag Bayern über die bevorstehenden Änderungen, welche sich aus den geänderten EU-Vergaberichtlinien sowie der neuen „Konzessionsrichtlinie“ ergeben, und befassen sich insbesondere mit den Aspekten der nachhaltigen und innovativen Beschaffung sowie der Zukunft der elektronischen Vergabe. In praxisnahen Workshops erhalten die Teilnehmer Gelegenheit, mit Experten über aktuelle vergabepolitische Themen zu diskutieren und Tipps für die eigene Vergabepaxis bzw. die Teilnahme an Ausschreibungen zu erlangen. Alternativ besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an Einzelberatungsgesprächen. Ziel des ersten Vergabetags Bayern des ABZ ist es, für die Teilnehmer eine Diskussionsplattform zu schaffen, um über

Aug./ Sept. 2013

die Modernisierung der Europäischen Vergaberichtlinien und deren Auswirkung auf die Vergabe Öffentlicher Aufträge in Deutschland zu diskutieren. Weitere Informationen, das Programm sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter <http://www.abz-bayern.de/abz/inhalte/Dienstleistungen/Terminkalender/Terminkalender-Archiv/vergabetag-bayern.html>.

Veranstalter: Auftragsberatungszentrum Bayern e. V.
Veranstaltungsort: IHK Akademie München, Forum, Orleansstraße 10-12, 81669 München
Termin: 23. Oktober 2013, 10.00 – 16.00 Uhr
Teilnahmeentgelt: 120 EUR zzgl. USt.

Vorankündigung: „2. Kongress Nawaro-Kommunal“ am 14. November 2013

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) organisiert gemeinsam mit der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) am 14. November 2013 bereits zum zweiten Mal den Kongress „NawaRo-Kommunal“. Im Auftrag des BMELV nutzt FNR das Projekt „NawaRo-Kommunal“, um Kommunen verstärkt anzusprechen und zum Einsatz nachwachsender Rohstoffe zu beraten. Denn bei den Kommunen als größter öffentlicher Auftraggeber in Deutschland bieten sich viele Einsatzmöglichkeiten für Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen. Weitere Informationen zu Veranstaltungsort und –zeit, zum Programm und den Kosten erhalten Sie unter <http://www.fnr.de/kongress-nawaro-kommunal-2013/>.

Impressum

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

Bierstadter Str. 9

65189 Wiesbaden

Telefon: 0611 974588-0

Fax: 0611 974588-20

E-Mail: info@absthessen.de

Internet: www.absthessen.de

Umsatzsteuer-IDNr : DE811915998

Vereinsregister : VR1469 beim Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden

Vertretungsberechtigte

Vorsitzender des Vorstandes

der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Wiesbaden

Assessor Joachim Nolde Wilhelmstr. 24

65189 Wiesbaden

Telefon: 0611 1500-138

Telefax: 0611 1500-165

Stellvertretender Vorsitzender der
Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

Hauptgeschäftsführer der

Handwerkskammer Rhein-Main

Dr. Christof Riess

Bockenheimer Landstr. 21

60325 Frankfurt am Main

Telefon: 069 97172-110

Telefax: 069 97172-5110

Inhaltlich verantwortlich

Gemäß § 6 MDSStV Geschäftsführerin der

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

Brigitta Trutzel Rechtsanwältin

Bierstadter Str. 9

65189 Wiesbaden

Telefon: 0611 97 4588-0

Telefax: 0611 97 4588-20

Aufsichtsgremium

Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)